

4. Grundfall zum allgemeinen Diskriminierungsverbot

Das französische Strafverfahrensgesetz gesteht Opfern von Straftaten bei schweren Körperverletzungen eine staatliche Entschädigung zu, wenn eine Wiedergutmachung auf andere Weise ausscheidet. Dies gilt für ausländische Opfer unter der Voraussetzung, dass zwischen Frankreich und dem Heimatstaat des Ausländers ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht. Der weibliche italienische Fußballfan Santina Siro wird in Paris nach dem UEFA-Cup-Spiel zwischen AC Milano und Paris St. Germain überfallen und schwer verletzt. Die Täter können unerkant entkommen. Da zwischen Italien und Frankreich kein Gegenseitigkeitsabkommen besteht, verweigert ihr die ‚Commission d’indemnisation des victimes d’infractions‘ eine Entschädigung. Außerdem gehe es hier um Strafverfahrensrecht, das nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrecht falle. Dagegen beruft sich Santina Siro auf ihre Unionsbürgerschaft. Liegt hier ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit vor?

Zu prüfen ist, ob das französische Recht gegen Art. 18 AEUV verstößt.

1. Dazu müsste der Schutzbereich des allgemeinen Diskriminierungsverbotes eröffnet sein.
 - a) Das setzt voraus, dass Santina Siro Unionsbürgerin ist. Nach Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Santina Siro ist Italienerin und besitzt damit die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates.
 - b) Fraglich ist, ob die Entschädigung von Opfern von Straftaten in den sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Diskriminierungsverbotes fällt. Art. 18 AEUV verbietet Diskriminierungen „im Anwendungsbereich der Verträge“. Dazu genügt ein unionsrechtlicher Sachverhalt. Die französische Behörde wendet ein, es handele sich nicht um einen unionsrechtlichen Sachverhalt, da das Strafverfahrensrecht in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fiele. Das trifft hier zwar zu, allerdings reicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nur soweit, wie das allgemeine Diskriminierungsverbot nicht verletzt wird. Da das Unionsrecht die Freizügigkeit von natürlichen Personen im Rahmen der passiven Dienstleistungsfreiheit garantiert, sind diese auch in anderen Mitgliedstaaten genauso geschützt wie die Angehörigen dieses Mitgliedstaates. Die an sich gegebene mitgliedstaatliche Zuständigkeit wird hier also durch das Unionsrecht begrenzt. Der Sachverhalt weist damit einen unionsrechtlichen Bezug auf. Somit fällt die Opferentschädigung in den sachlichen Schutzbereich des allgemeinen Diskriminierungsverbotes.
 - c) Der Schutzbereich des allgemeinen Diskriminierungsverbotes ist also eröffnet.
2. Indem das französische Strafverfahrensrecht bei der Opferentschädigung zwischen eigenen Staatsangehörigen und Ausländern unterscheidet, liegt hier ein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot durch eine offene Diskriminierung vor.
3. Das Erfordernis eines Gegenseitigkeitsabkommens stellt keine Rechtfertigung des Verstoßes gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot aus sachlichen Gründen dar.
4. Damit verstößt die einschlägige Vorschrift des französischen Strafverfahrensrechtes gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot.